

Haushaltssatzung der Stadt Barth für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.03.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	22.548.090 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	25.722.730 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-3.174.640 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	21.084.070 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	
	(+Tilgung und Zuführung zum investiven Bereich gemäß § 12 (4) GemHVO Doppik)	24.452.600 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-3.368.530 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.578.710 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-13.243.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit von	-3.664.790 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt auf

3.700.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt auf

19.880.800 EUR

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird festgesetzt auf

9.120.300 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 345 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 135,4942 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- b) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

3. Erheblichkeitsgrenze

- a) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) gilt
 - a. ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen als erheblich wenn er 300.000 Euro überschreitet und
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages//jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen um 200.000 Euro als erheblich.
- b) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 Euro übersteigen.

- c) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der KV M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 200.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 3,0 VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 5.658.329 EUR.
- 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -2.265.973 EUR.
- 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 36.136.468 EUR.

Barth, 15.05.2023



Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 25.04.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt im Haushaltsjahr 2023 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Abs. 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt. Sie darf mithin
 - a. laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 3 oder § 3 KV M-V unaufschiebbar sind oder die zur Haushalts-konsolidierung beitragen und
 - b. laufenden Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 hauswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V verfügt.
Der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist die Sperrverfügung spätestens bis zum 30. Juni 2023 vorzulegen.
Gleichzeitig ist ein verbindlicher Zeitplan zur Nachholung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse einzureichen.
3. Für die Entscheidungen unter 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

3.700.000 Euro

(in Worten: drei Millionen siebenhunderttausend Euro)

unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- Vorlage bzw. Aktualisierung der Unterlagen nach § 9 Abs. 1 und 2 GemHVO,
- Vorlage der entsprechenden Fördermittelanträge und falls vorhanden, der Entscheidungen der Fördermittelgeber sowie
- Erbringung der Nachweise nach § 17a Abs. 2 und 3 GemHVO.

Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass die Mittel zweckgebunden für die Anschaffung eines Rüstwagens (200.000 €), für die Anschaffung von Containern zur Nutzung als Klassenräume (700.000 €), für die Straßenbaumaßnahme Franz-Mehring-Straße (300.000€) und den Schulneubau Brechtstraße - Umbau Grundschule/Hort – 2.500.000 €) eingesetzt werden.

5. Gemäß § 54 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

19.880.800 Euro

(in Worten: neunzehn Millionen achthundertachtzigtausend achthundert Euro)

mit folgender Auflage genehmigt:

- Aktualisierung der Unterlagen nach § 9 Abs. 1 und 2 GemHVO.

6. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite

von 9.120.300 Euro

(in Worten: neun Millionen einhundertzwanzigtausend dreihundert Euro)

unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- Erstellung und Vorlage einer gründlichen Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2023 sowie
 - Vorlage der Nachweise bezüglich der Zwischenfinanzierung von Investitionen.
7. Des Weiteren ist bis zum 30. September 2023 das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben und vorzulegen.
8. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Dienstag, den 16.02.2023 bis Freitag, den 16.06.2023

zu den Sprechzeiten im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 101 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite: amt-barth.de/bekanntmachungen veröffentlicht.